



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

12. Satzung vom 12.12.2023 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26. 08. 2013

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung,
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Abwasserabgabengesetzes NRW vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW.2016, S. 559), in der zurzeit geltenden Fassung
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.12.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), in der zurzeit geltenden Fassung
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Halver vom 06.03.2014, in der zurzeit geltenden Fassung

hat der Rat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 wird die Gebühr von 1,47 Euro/cbm in **1,71 Euro/cbm** geändert.
- 2) In § 4 wird nach Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 2 in Absatz 7 geändert und die Gebühr von 2,48 Euro/cbm wird in **2,19 Euro/cbm** geändert.
- 3) In § 5 Absatz 4 die Gebühr von 0,57 Euro/qm in **0,78 Euro/qm** geändert.

§ 2

§ 2 Abs. 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 4 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleineinleiterabgabe vom 26.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 12.12.2023

Der Bürgermeister
Gez.
Michael Brosch